

Sitzung vom 27. Februar 2019

**178. Postulat (Zurückstellen von Kindergartenkindern
um halbe Jahre ermöglichen)**

Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, Kantonsrätin Anita Borer, Uster, und Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, haben am 17. Dezember 2018 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie die Volksschulverordnung, insbesondere § 3, so geändert werden kann, dass Kindergartenkinder in Ausnahmefällen auch um halbe Jahre zurückgestellt werden können.

Begründung:

Nach Abschluss der Umsetzung von HarmoS im Jahr 2020 werden die Kindergartenkinder im Schnitt drei Monate jünger sein. Bereits jetzt zeigt sich, dass ein erheblicher Anteil der spätgeborenen Kinder eines Jahrgangs nicht oder nur sehr knapp bereit sind für den Kindergarten. Dies führt zu einer erhöhten Belastung der Kindergartenlehrpersonen und teils auch zu kostspieligen Massnahmen für Kinder, die absolut keine Beeinträchtigung haben, nur weil sie noch etwas jung sind. Ein weiterer typischer Fall sind Kinder, die zwar intellektuell und sozial reif genug, aber noch nicht trocken sind.

Vielfach wehren sich Eltern in diesen Fällen aus Angst vor einem verlorenen Jahr wie auch vor zusätzlichen Krippengebühren gegen ein Zurückstellen um ein ganzes Jahr. Ein Zurückstellen um ein halbes Jahr gibt Kindern, die knapp bereit für den Kindergarten sind, etwas mehr Zeit, ohne dass sie zwingend ein Jahr verlieren.

Schon heute gibt es Kinder, die den Kindergarten nur 1 oder ganze 3 Jahre besuchen. Ein Kindergartenbesuch von 1,5 bzw. 2,5 Jahren erscheint deshalb unproblematisch. Eine fundierte Variantenbeurteilung könnte jeweils nach einem Jahr Kindergarten vorgenommen werden.

Die Vorteile überwiegen nach unserer Ansicht den Nachteil, dass diese einzelnen Kinder nach einem Semester (wie neu zugezogene Kinder) in ein bestehendes soziales Gefüge integriert werden müssen. Probleme mit HarmoS sollte es bei diesem Vorgehen nach unserer Beurteilung nicht geben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Marc Bourgeois, Zürich, Anita Borer, Uster, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gliederung der öffentlichen Volksschule und die Dauer der einzelnen Schulstufen sind im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) festgelegt. Gemäss § 5 Abs. 2 VSG dauert die Kindergartenstufe zwei Jahre. Diese Bestimmung entspricht Art. 6 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (Harmos-Konkordat, LS 410.31), wonach die Primarstufe, einschliesslich Vorschule oder Eingangsstufe, insgesamt acht Jahre dauert. Weder das Volksschulgesetz noch das Harmos-Konkordat kennen halbe Schuljahre.

Gemäss § 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) besteht die Möglichkeit zur Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in die Kindergartenstufe) um ein ganzes Jahr. Um eine Rückstellung für ein halbes Jahr einführen zu können, müsste § 5 Abs. 2 VSG geändert werden. Eine Regelung, wonach die Kindergartenstufe auch eineinhalb bzw. zweieinhalb Jahre dauern könnte, würde jedoch Art. 6 des Harmos-Konkordats widersprechen.

Eine Rückstellung gemäss § 3 VSV ist angezeigt, wenn für ein Kind Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen wären, und wenn aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes die Rückstellung um ein Jahr eine Verbesserung verspricht. Keine Rückstellung erfolgt, wenn das Kind beispielsweise an einer Behinderung leidet, der auch mit der Rückstellung nicht begegnet werden kann, sondern in jedem Fall sonderpädagogische Massnahmen angezeigt sind. Damit besteht heute schon eine Möglichkeit, dem Entwicklungsstand eines Kindes im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen.

Aus pädagogischer Sicht ist die Rückstellung um ein halbes Jahr mit Nachteilen verbunden. Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt für das Kind die Bildungslaufbahn in der Volksschule. Es wird in den sozialen Verband der Schule aufgenommen und in die Welt des schulischen Lernens eingeführt. Im ersten Semester des Kindergartens lernen die Kinder neue Abläufe und Regeln kennen, wachsen zur Gruppe zusammen, schliessen Freundschaften und erlangen Selbstständigkeit im neuen Umfeld. Diese Entwicklung verpasst ein um ein Semester zurückgestelltes Kind. Es tritt in eine Kindergartenklasse mit bestehenden Gruppen und eingespielten Ritualen ein, was zu Verunsicherung und Motivationsverlust oder zu einem emotionalen Rückzug führen kann.

Auch eine Entlastung für die Kindergartenlehrperson ist mit der vorgeschlagenen Änderung nicht zu erreichen. Im Gegenteil, ein späterer Kindergarteneintritt erfordert eine besondere Begleitung des neuen Kindes und bringt oft Unruhe in das bestehende Klassengefüge.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 397/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli